Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3640

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5708/65

Bonn, den 23. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG, soweit diese Bruteier betrifft.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 17. Juni 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG, soweit diese Bruteier betrifft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch [2]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45 [3]), 46 [4]) und 116 [5]) sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG [6]), soweit diese Bruteier betrifft, ist zuletzt durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG [7]) bis zum 30. Juni 1965 verlängert worden; ab 1. Juli 1965 sollte bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Bruteier ein anderer Veredelungskoeffizient als für Konsumeier angewandt werden; außerdem sollte zum gleichen Zeitpunkt für Bruteier ein anderer Einschleusungspreis als für Konsumeier festgesetzt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 953

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 959

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1568

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1568

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 68 vom 31. Juni 1962, S. 1956

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 92 vom 10. Juni 1964, S. 1409

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 215 vom 27. Dezember 1964, S. 3649

Voraussetzung für eine Änderung des derzeitigen Veredelungskoeffizienten und des zur Zeit geltenden Einschleusungspreises ist jedoch, daß die Artikel 1 bis 4 der Verordnung Nr. 129/63/EWG [8]) in allen Mitgliedstaaten angewandt werden können.

Da die Anwendung dieser Artikel ab 1. Juli 1965 nicht in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG, soweit diese Bruteier betrifft, bis zum 30. September 1965 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116, die zuletzt durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG verlängert wurde, wird bis zum 30. September 1965 verlängert.

(2) In Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 59/64/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG, wird das Datum des 30. Juni 1965 ersetzt durch das Datum des 30. September 1965.

Artikel 2

In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 190/64/EWG, wird das Datum des 1. Juli 1965 durch das Datum des 1. Oktober 1965 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 185 vom 19. Dezember 1963, S. 2938

Brüssel, den 14. Juni 1965

Im Namen des Rats

Der Präsident

(gez.) Walter Hallstein

Bericht der Kommission an den Rat zur Anwendung der Verordnung Nr. 129/63/EWG des Rats über einzelne Bestimmungen für Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

Die Anwendung einer besonderen Abschöpfungsregelung auf Bruteier und Eintagsküken sowie die Einführung von Einschleusungspreisen für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 129/63/EWG des Rats erfolgte nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1965.

Der Rat beschloß nämlich am 14. Dezember 1964 in seiner Verordnung Nr. 190/64/EWG, das Datum für die Anwendung der Artikel 5 und 6 vom 1. Januar 1965 auf den 1. Juli 1965 zu verschieben. Der Rat hatte damals anhand eines Berichts der Kommission festgestellt, daß es infolge der nur teilweisen Anwendung der Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 129/63/EWG in einigen Mitgliedstaaten mangels einer wirksamen Kontrolle nicht gewährleistet war, daß die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Maßnahmen einwandfrei durchgeführt würden.

Der Rat billigte auf seiner 162. Tagung vom 15. März 1965 den Entwurf einer Durchführungsverordnung über den bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge zugrunde zu legenden Veredelungskoeffizienten (R/259/65) und den Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festsetzung der Einschleusungspreise (R/128/64). Der Rat machte jedoch seine endgültige Zustimmung von der Vorlage eines neuen Kommissionsberichts abhängig.

Diese Erklärung wurde mit folgendem Wortlaut in das Protokoll der 162. Ratstagung aufgenommen:

„(Der Rat) . . . wird den beiden Verordnungen erst dann endgültig zustimmen, wenn er von dem Bericht über die Durchführung der in der Verordnung Nr. 129/63/EWG des Rats vorgesehenen Maßnahmen zur Kennzeichnung und Überwachung der Bruteier in den Mitgliedstaaten Kenntnis genommen hat, um den er die Kommission bis 1. Juli 1964 bittet."

Aus dem Gedankenaustausch zwischen den Dienststellen der Kommission und den Vertretern der Mitgliedstaaten auf der Sitzung der Sachverständigengruppe vom 10. Mai ergibt sich folgender Stand der Anwendung der Verordnung Nr. 129 in den einzelnen EWG-Ländern:

Niederlande

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 129 sind bereits seit mehreren Jahren in Kraft. Die erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsvorschriften an die Verordnung Nr. 129 waren Gegenstand eines im Verordeningsblad vom 21. April 1964 veröffentlichten Erlasses und traten am 22. April 1964 in Kraft. Die Verordnung Nr. 129 könnte demnach sofort angewandt werden (Abschöpfungen und Einschleusungspreise).

Belgien

Die Ein- und Ausfuhr von Bruteiern und Eintagsküken sind durch den Königlichen Erlaß vom 8. September 1964 gemäß der Verordnung Nr. 129 geregelt. Die Anwendung dieser Bestimmungen wird an der Grenze ausreichend überwacht.

Ein Entwurf für einen Königlichen Erlaß über das Kontrollinstrument im Innern des Landes und über die Kennzeichnung der Eier einheimischer Erzeugung liegt gegenwärtig dem Staatsrat zur Genehmigung im Dringlichkeitsverfahren vor. Dieser Entwurf sieht insbesondere in Form eines Rahmengesetzes allgemeine Vorschriften für die Geflügelzucht vor.

Der Staatsrat dürfte seine Entscheidung binnen kurzem treffen. Da die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen bereits feststehen, wird das Inkrafttreten des Königlichen Erlasses es den belgischen Behörden ermöglichen, die Verordnung Nr. 129 im inländischen Bereich anzuwenden.

Luxemburg

Auf Grund des Großherzoglichen Erlasses vom 11. April 1964 können alle Bestimmungen der Verordnung Nr. 129/63/EWG angewandt werden. Seit 1. Januar 1965 sind der Brutei- und der Eintagskükensektor vollständig geregelt.

Italien

Die Verordnung Nr. 129 ist Gegenstand des Gesetzentwurfs Nr. 1485 zur Durchführung der in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 der genannten Verordnung erwähnten Maßnahmen sowie der für die allgemeine Regelung des Sektors notwendigen Finanz- und Verwaltungsbestimmungen.

Der Landwirtschaftsausschuß des italienischen Parlaments, der mit einer vorherigen Prüfung des Gesetzentwurfs beauftragt ist, hat insbesondere bei den Verwaltungsbestimmungen einige Änderungen vorgeschlagen, wodurch die Arbeiten etwas verzö-

gert wurden. Die Abstimmung des Parlaments über den Gesetzentwurf wird jedoch für die nahe Zukunft erwartet.

Das Landwirtschaftsministerium befaßt sich mit den für die künftige Anwendung der Verordnung Nr. 129 nötigen organisatorischen Maßnahmen.

Auf Grund des Ministerialrunderlasses Nr. 23 vom 24. November 1964 wurde eine Zählung und Registrierung der Geflügelzuchtbetriebe vorgenommen.

Bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse dürften die italienischen Zolldienststellen die genannten Bestimmungen ohne Schwierigkeiten sofort anwenden können.

Nach Auffassung des italienischen Vertreters der Sachverständigengruppe kann die Verordnung Nr. 129 in Italien Anfang Herbst 1965 in vollem Umfang angewandt werden.

Frankreich

Der Erlaß (arrêté) vom 30. Januar 1963 über die Durchführung statistischer Erhebungen über die Erzeugung von Bruteiern und Eintagsküken und der Erlaß (décret) vom 8. Juni 1963 über die Zählung der Brütereien ermöglichten es der französischen Behörde, die für die künftige Anwendung der Verordnung Nr. 129 nötige Regelung des Sektors vorzunehmen.

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung wurden in einen Entwurf für einen Ministerialerlaß (décret ministériel) aufgenommen, der außerdem finanzielle und organisatorische Maßnahmen allgemeiner Art vorsieht, um in diesem Sektor normale Verhältnisse zu schaffen.

Der Entwurf des Erlasses (décret) liegt gegenwärtig dem Finanzminister zur Unterzeichnung und dem Staatsrat zur Prüfung vor.

Nach Ansicht des französischen Vertreters dürfte das Verfahren binnen kurzem abgeschlossen werden. Die Veröffentlichung des Erlasses (décret) wird es ermöglichen, die in den ersten vier Artikeln der Verordnung Nr. 129 erwähnten Maßnahmen sofort durchzuführen.

Bundesrepublik Deutschland

Einige Bestimmungen zur Regelung des Brutei- und Eintagskükensektors werden in den Bundesländern übernommen; sie genügen für die Durchführung der in der Verordnung Nr. 129/63/EWG vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.

Die Registrierung der Geflügelzuchtbetriebe und der Brütereien wurde abgeschlossen. Die Kennzeichnung der Bruteier einheimischer Erzeugung ist praktisch in allen Bundesländern erforderlich. Bei Verstößen gegen die regionalen Bestimmungen sind Sanktionen vorgesehen und auch bereits angewandt worden.

Gegenwärtig wird eine Verordnung ausgearbeitet, durch die eine einheitliche Anwendung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung Nr. 129/63/EWG in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden soll.

Diese Verordnung dürfte kaum vor dem 1. Juli 1965 in Kraft gesetzt werden. Die deutsche Delegation hat jedoch mitgeteilt, daß die Maßnahmen der Bundesrepublik spätestens bis 1. Oktober 1965 angewandt werden können.

Schlußfolgerungen

Auf der Sitzung der Sachverständigengruppe vom 10. Mai 1965 befürworteten die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Italiens und Luxemburgs eine möglichst baldige Anwendung der Abschöpfungsbeträge und der Einschleusungspreise in dem genannten Sektor.

Sie haben ihre Haltung wie folgt begründet:

a) Trotz der bei der Anpassung der mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften an die Verordnung Nr. 129 eingetretenen Verzögerung, die darauf zurückzuführen ist, daß häufig ein langsames und mühsames Verfahren gewählt werden mußte, konnten inzwischen die organisatorischen Grundlagen geschaffen werden, die eine zufriedenstellende Anwendung der Artikel 1, 2, 3 und 4 der genannten Verordnung gewährleisten.

b) Die Anwendung der Abschöpfungsregelung und der Einschleusungspreise könnte von den nationalen Verwaltungsstellen als konkretes psychologisches Argument gegenüber den einheimischen Erzeugern verwendet werden, um die organisatorischen Arbeiten zu beschleunigen und für eine völlige Normalisierung der Verhältnisse in diesem Sektor zu sorgen.

c) Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 129 vorgesehene Überwachung der Brütereien muß progressiv erfolgen und ständig verbessert werden. Sie kann auf keinen Fall bereits von Anfang an vollkommen sein. Es ist daher zweckmäßig, die völlige Anwendung der Verordnung Nr. 129 ausschließlich mit dem Funktionieren der Überwachung zu koppeln.

Die niederländische und die belgische Delegation glauben dagegen, daß die Anwendung der Verordnung Nr. 129 und insbesondere die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge ein wirksames Kontrollinstrument innerhalb der Gemeinschaft voraussetzt.

Nach Auffassung der Kommission ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 129 in allen Mitgliedstaaten zufriedenstellend. Die Kommission weist indessen darauf hin, daß mehrere Mitgliedstaaten am 1. Juli 1965 noch keine nationale Rechtsgrundlage für die völlige Anwendung der Verordnung Nr. 129 haben werden.

Da die Verkündung der mitgliedstaatlichen Gesetze binnen kurzem erwartet wird (in einigen Mitgliedstaaten nicht vor dem 1. Juli 1965), schlägt die Kommission vor, die Anwendung der Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 129 auf den 1. Oktober 1965 zu verschieben.